

Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II Zusammenarbeit zwischen Schule und Kanton

Wege und Herausforderungen
am Beispiel von Mittelschulen und Bildungsdirektion im Kanton Zürich

Vigeli Venzin und Martin Studer

Handout für das Atelier

Inhaltsverzeichnis

1. Ausdruck der PP-Präsentation (2 Folien auf einer A4-Seite)	2
2. Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen	14
3. Zentrale Aufnahmeprüfungen (ZAP) an den Mittelschulen des Kantons Zürich, Richtlinien für die Schulleitungen	17
4. NA-Ablaufschemaschemata	
• Ablaufschema für Nachteilsausgleich im Schulalltag	20
• Ablaufschema für Nachteilsausgleich bei Aufnahmeprüfungen	21
5. NAM-Vereinbarung bei Lese- und Rechtschreibstörung	22
6. Inhaltsverzeichnis des NA-Handbuchs	25
7. Abkürzungsverzeichnis.....	26

Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II Zusammenarbeit zwischen Schule und Kanton

Wege und Herausforderungen
am Beispiel von Mittelschulen und Bildungsdirektion im Kanton Zürich

Vigeli Venzin und Martin Studer

Programm

Überblick Kanton Zürich

Rechtliche Grundlagen

Fallbeispiele Mittelschul- und Berufsbildungsamt → Austausch

Ablaufschemas

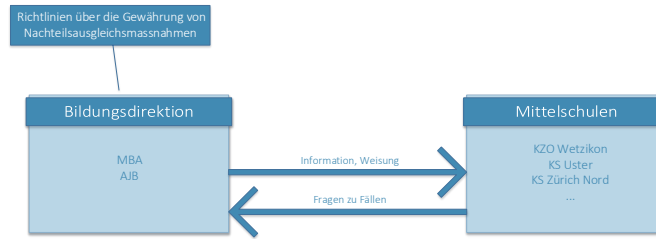
NAM-Vereinbarung

Fallbeispiele Mittelschule → Austausch

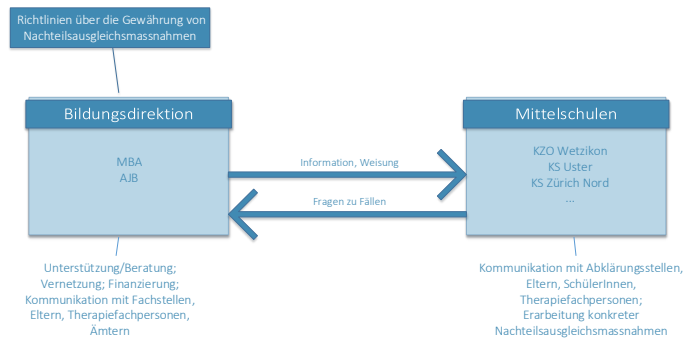
Austauschgruppe und Handbuch

Fazit → Diskussion

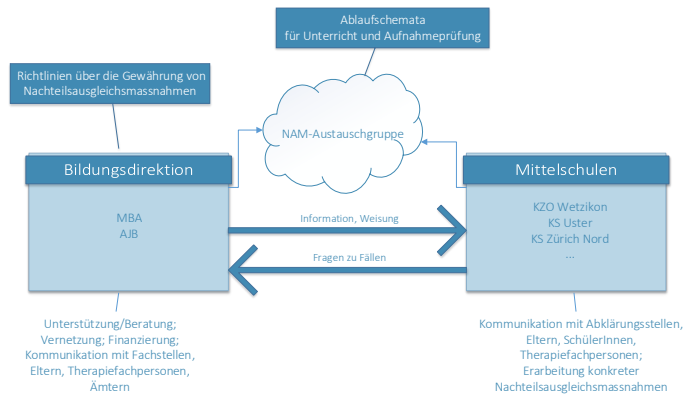
Institutionen – Instrumente – Aufgaben



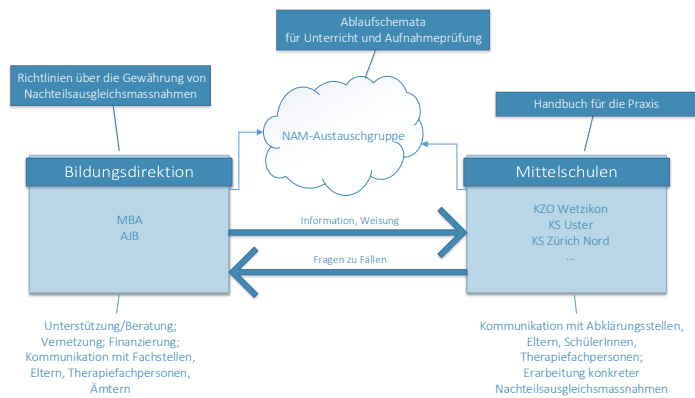
Institutionen – Instrumente – Aufgaben



Institutionen – Instrumente – Aufgaben



Institutionen – Instrumente – Aufgaben



Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen

A Für Nachteilsausgleich im Schulalltag (30. Januar 2014)

1. Zweck: Einheitliche Umsetzung der erarbeiteten Grundsätze an allen kantonalen Mittelschulen bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer Teilleistungsstörung.
2. Nachteilsausgleichsmassnahmen sind Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen. Besondere Hilfsmittel oder Methoden werden zur Verfügung gestellt.
3. Gesuche um Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen können bei der Schulleitung eingereicht werden.
4. Nötige Unterlagen: Gutachten und Empfehlungen für NAM von einer anerkannten Fachstelle.

Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen

5. Nur bestimmte Fachstellen werden anerkannt.
6. Verfahren in der Schule wird festgehalten.
7. Inhalte der Vereinbarung werden definiert (Dauer, Massnahme und erforderliche Therapien, betroffene Fächer).

Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen

B Für Nachteilsausgleich bei Aufnahmeprüfungen (1. Februar 2013)

1. Grundsatz: Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Daher sind behinderten Prüfungskandidaten zum Ausgleich des mit der Behinderung verbundenen Nachteils formelle Erleichterungen zu gewähren. Fachliche Anforderungen dürfen aufgrund der Behinderung nicht herabgesetzt werden.
2. Richtlinien für Nachteilsausgleich im Schulalltag gelten auch für die Aufnahmeprüfungen.
3. Neben technischen Hilfsmitteln wie Hörgeräten, vergrösserten Prüfungsunterlagen, speziellen Sitzvorrichtungen, gesondertem Prüfungsraum etc. können beispielsweise die Benützung eines Computers oder die Anpassung der Prüfungszeit (Verlängerung) gewährt werden.

Fallbeispiele Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Fall 1 «Zentrale Aufnahmeprüfung (ZAP) einer stark sehbehinderten Schülerin»

Gesuch der Eltern für Übernahme der behinderungsbedingten Kosten für die ZAP (Textübertragungen)

Fragen: Wer macht die Textübertragungen? Wie gehen wir vor? Ab wann liegen die Prüfungsaufgaben vor? Wie ist das Prozedere? Wer muss einbezogen werden?

→ Herausforderungen:

- Zeitdruck
- Geheimhaltung der Prüfungsinhalte
- Koordination und Information Beteiligte

- + Zusammenarbeit mit Schule
- Koordination müsste über Schule laufen

Fallbeispiele Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Fall 2 «Antrag einer Schule für Entlastung Lehrperson»

Gesuch einer Schule für die Entlastung einer Lehrperson, die für die Anpassungen von Unterrichtsmaterialien für behinderten Schüler ausserordentlich Zeit benötigt (Situation an verschiedenen Schulen).

Fragen: Was ist Aufgabe der Lehrpersonen bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen? Was ist zumutbar? Wo sind die Grenzen? Wer finanziert das? Wer muss einbezogen werden?

→ Herausforderungen:

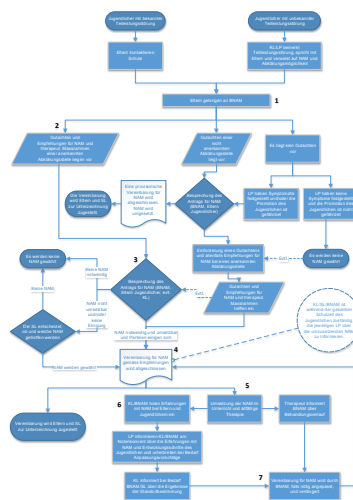
- Umgang mit zusätzlichen Aufgaben/ Belastungen
- Finanzierung von Leistungen

- + Entlastung möglich (nach Verhandlungen mit IV)
- Unklare Grenzen

Ablauf-Schemata (Kanton Zürich)

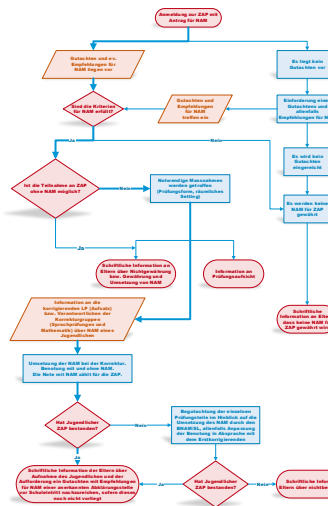
A Für Nachteilsausgleich im Schulalltag

1. Eltern gelangen mit einem Gesuch an den Beauftragten für Nachteilsausgleich (BNAM).
2. Es liegen ein Gutachten und Empfehlungen für NAM-Massnahmen vor.
3. BNAM bespricht mit Eltern und SchülerIn mögliche Massnahmen.
4. Vereinbarung für NAM (inkl. allfällige therapeutische Massnahmen) wird abgeschlossen.
5. NAM werden umgesetzt.
6. NAM werden evaluiert.
7. NAM werden allenfalls angepasst und verlängert.



Ablauf-Schemata

B Für Nachteilsausgleich bei Aufnahmeprüfungen



NAM-Vereinbarung konkret

Rechtliche Grundlage
Materielle Grundlage
Gültigkeit
Informationen zur Schülerin
Befund
Situation
Nachteilsausgleichsmassnahmen
• Alle Fächer
• Deutsch
• Fremdsprachen
• Übrige Fächer
Bedingung
Information und Kommunikation

→ Einverständniserklärung der Eltern



Fallbeispiele Mittelschule

1

Fall 1 «Fachkräftemangel bei LRS-Therapie»

Eltern finden keinen Therapieplatz für ihr Kind, das eine Lese-Rechtschreibstörung hat.

Fragen an AJB: Wie gehen wir vor? Kann trotzdem ein NA gewährt werden?

Antwort (AJB):

1. NAM kann trotzdem gewährt werden.
2. Eltern sollen Kind bei einer LRS-Therapeutin auf die Warteliste setzen lassen.
3. Wenn Eltern das Kind anderswo zur Therapie schicken wollen, dürfen sie das – der Kanton bezahlt nur diejenigen Therapeutinnen, die unter Vertrag stehen.

Fallbeispiele Mittelschule

1

Fall 1 «Fachkräftemangel bei LRS-Therapie»

Eltern finden keinen Therapieplatz für ihr Kind, das eine Lese-Rechtschreibstörung hat.

Fragen an AJB: Wie gehen wir vor? Kann trotzdem ein NA gewährt werden?

Antwort (AJB):

1. NAM kann trotzdem gewährt werden.

→ Herausforderung:

- Fachkräftemangel beheben
- Finanzierung von Anbietern prüfen, die nicht Logopädinnen sind

Therapeutin auf die Warteliste setzen lassen.

+ NA ist möglich

- SchülerInnen müssen Wartefrist in Kauf nehmen oder selber bezahlen

Fallbeispiele Mittelschule

2

Fall 2 «Kommunikationspanne»

Ein Klassenlehrer weist Eltern nicht an mich als BNAM weiter. Die Eltern lassen ihr Kind bei einer Institution abklären, die nicht vom Kanton anerkannt ist. Erst danach stellen die Eltern ein NAM-Gesuch.

Frage an MBA: Gibt es eine Möglichkeit, das Gutachten trotzdem anzuerkennen?

Antwort (MBA):

1. NAM soll vorerst auf provisorischer Basis gewährt werden.
2. Eine anerkannte Fachstelle soll das Privatgutachten prüfen (ohne dass alle Abklärungen/Tests noch einmal durchgeführt werden müssten).

Fallbeispiele Mittelschule

2

Fall 2 «Kommunikationspanne»

Ein Klassenlehrer weist Eltern nicht an mich als BNAM weiter. Die Eltern lassen ihr Kind bei einer Institution abklären, die nicht vom Kanton anerkannt ist. Erst danach stellen die Eltern ein NAM-Gesuch.

Frage an MBA: Gibt es eine Möglichkeit, das Gutachten trotzdem anzuerkennen?

→ Herausforderung:

Information nach innen und aussen:

- Lehrpersonen (auch Weiterbildung) is gewährt werden.
- Eltern (Orientierungsabend vor Eintritt, at) + NA ist möglich
- Öffentlichkeit (Handbuch für die Praxis) - Eltern und SchülerIn haben einen zusätzlichen Aufwand.

Fallbeispiele Mittelschule

3

Fall 3 «Grenzen des Nachteilsausgleichs»

Eltern melden sich bei BNAM wegen einer Schülerin, die einen Nervenzusammenbruch erlitten hat.

Symptome: Panikattacken, Erschöpfung, mittelgradig depressive Episode

Fragen an MBA: Kann bei einem solchen Erscheinungsbild ein NA gewährt werden? Oder wäre es besser, die Promotionsbedingungen ausser Kraft zu setzen (§13 Promotionsreglement) und evtl. eine Auszeit zu bewilligen?

Antwort (MBA):

1. Falls die Beeinträchtigung längerfristig ist, kann ein NA gewährt werden.
Voraussetzung ist ein Gutachten des KJPP.
2. Falls die Beeinträchtigung kurz- oder mittelfristig ist, kann von den Promotionsbedingungen abgewichen werden; allerdings kann der §13 nicht mehrere Semester hintereinander angewandt werden. Eine befristete Auszeit ist möglich. Auch hier ist die Voraussetzung ein Gutachten des KJPP.

Fallbeispiele Mittelschule

3

Fall 3 «Grenzen des Nachteilsausgleichs»

Eltern melden sich bei BNAM wegen einer Schülerin, die einen Nervenzusammenbruch erlitten hat.

Symptome: Panikattacken, Erschöpfung, mittelgradig depressive Episode

Fragen an MBA: Kann bei einem solchen Erscheinungsbild ein NA gewährt werden? Oder wäre es besser, die Promotionsbedingungen ausser Kraft zu setzen (§13 Promotionsreglement) und evtl. eine Auszeit zu bewilligen?

Antwort (MBA):

1. Falls die Beeinträchtigung längerfristig ist, kann ein NA gewährt werden.
Voraussetzung ist ein Gutachten des KJPP.

→ Herausforderung:

- Eltern muss klargemacht werden, dass NA nicht immer die richtige Lösung ist.
- Klärung von Grenzen durch Kanton

kann von den Promotionsbedingungen abgewichen werden; allerdings kann der §13 nicht mehrere Semester hintereinander angewandt werden. Eine befristete Auszeit ist möglich. Auch hier ist die Voraussetzung ein Gutachten des KJPP.

+ Flexibilität der Mittelschule in der Handhabung des Falles

NAM-Austauschgruppe

Anregung: von BNAM der Mittelschulen, Bedürfnisse der Praxis als Anlass

Zweck: Austausch über alle möglichen Fragen, die den NA an Mittelschulen betreffen

- Gegenseitige Information über NA-Abläufe
- NA-Massnahmen im Detail
- Therapiefinanzierung
- Klärung von Grenzen
- ...

TeilnehmerInnen: 3 VertreterInnen der Mittelschulen, MBA, AJB

Treffen: 2-3 mal pro Jahr

Status: halboffiziell

Herausforderungen:

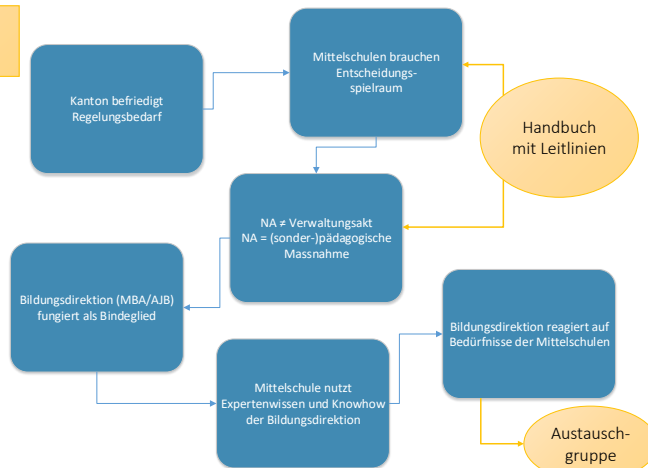
- Institutionalisierung? (offizielles Gremium?)
- Vergrößerung? (20 Kantonsschulen!)
- Online-Kommunikation? (Forum, Chat?)

Handbuch

(Privatinitiative von D. Kunz und M. Studer)

Provisorischer Titel	Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Maturitätsschulen
Untertitel	Ein Handbuch für die Praxis
Idee	Konkretisierung der «Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen», Hilfe für SL/BNAM bei der Umsetzung Harmonisierung der Gewährung von NAM, ohne Anspruch auf totale Gleichbehandlung, aber doch Annäherung an Rechtsgleichheit (bei AP, im Unterricht, bei Maturitätsprüfungen)
Inhaltsverzeichnis	Vgl. Handout
Autoren	Daniel Kunz und Martin Studer
Fertigstellung	(hoffentlich) 2018/19

Fazit



Fragen und Diskussion



Aus: http://www.kleine-frage.de/Kleine_Frage.jpg (30.6.2016)

Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen

(vom 1. Juli 2011, Fassung vom 30. Januar 2014)

Die Schulleiterkonferenz Mittelschulen hat am 26. Januar 2011 ein Eckwertpapier über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen und am 19. März 2014 dessen Abänderung beschlossen. Die vorliegenden Richtlinien in der Fassung vom 30. Januar 2014 umfassen die von der Schulleiterkonferenz Mittelschulen im Einvernehmen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt erarbeiteten Grundsätze.

Zweck und Geltungsbe-
reich

Ziff. 1 1 Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Umsetzung der von der Schulleiterkonferenz Mittelschulen erarbeiteten Grundsätze über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer Teilleistungsstörung.

2 Sie gelten für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen bis und mit den Maturitätsprüfungen.

Nachteilsausgleichsmassnahmen

Ziff. 2 Als Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen. Es werden besondere Hilfsmittel oder Methoden zur Verfügung gestellt, so dass die für die Erlangung der Maturitätsreife erforderlichen Lernziele erreicht und die erbrachten Leistungen angemessen beurteilt werden können.

Gesuche

Ziff. 3 1 Gesuche um Gewährung eines Nachteilsausgleichs können von Schülerinnen oder Schülern oder deren gesetzlicher Vertretung bei der Schulleitung eingereicht werden.²

2 Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle gemäss Ziff. 4, mit welchem die Teilleistungsstörung bestätigt wird,
- b. eine sich auf dieses Gutachten abstützende Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen.

4 Die Informationen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen werden durch die Schule in öffentlich zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

Abklärungsstellen

Ziff. 42 Als Abklärungsstellen werden anerkannt:

- a. Der für die Wohnortsgemeinde zuständige Schulpsychologische Dienst (SPD),
- b. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich (KJPD),
- c. das Kinderspital Zürich,
- d. weitere vergleichbare Fachstellen nach Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Verfahren

Ziff. 5 1 Die Schulleitung klärt nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen unter Beizug einer heilpädagogischen Fachperson ab, in welchem Bereich sich die Lernleistungsstörung auf die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers auswirkt und mit welchen Massnahmen dieser Nachteil ausgeglichen werden kann.

2 Sie entscheidet, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen zweckmässig und mit dem Regelunterricht vereinbar sind. Sie werden gewährt, wenn dadurch der Regelunterricht nicht gestört oder übermässig beeinträchtigt wird und sie mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

3 Unterstützt die Schulleitung Massnahmen gemäss Abs. 2, schliessen die Schulleitung, die Schülerin bzw. der Schüler sowie ihre gesetzliche Vertretung unter Beizug der beteiligten heilpädagogischen Fachperson eine befristete Vereinbarung gemäss Ziff. 6 ab.

4 Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Schulleitung von Amtes wegen, allenfalls unter Auflagen und Bedingungen, Massnahmen anordnen¹.

5 Können auf Grund der Unvereinbarkeit mit dem Regelbetrieb oder fehlender Mitwirkung der Beteiligten oder aus anderen Gründen keine zweckmässigen Massnahmen ergriffen werden, erlässt die Schulleitung einen entsprechend begründeten negativen Entscheid¹.

Vereinbarung

Ziff. 6 Die Vereinbarung über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bezeichnet

- a. den Zeitraum, in dem Massnahmen gewährt werden,
- b. die Fächer, in welchen Massnahmen getroffen werden,
- c. die Massnahmen im Einzelnen,
- d. die erforderliche begleitende Therapie,
- f. allfällige Zwischenziele und Rahmenbedingungen, welche für die Beteiligten verbindlich sind, die Art und Weise der Überprüfung der Massnahmen,
- e. die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Massnahmen.

Überprüfung
und Weiterfüh-
rung von Mass-
nahmen

Ziff. 7 1 Vor Ablauf von vereinbarten Zwischenzielen wird durch die Schulleitung und eine von ihr beauftragten Fachperson die aktuelle Situation der Schülerin bzw. des Schülers überprüft. Es wird abgeklärt, ob und wie die Massnahmen weitergeführt werden sollen.

2 Der Entscheid der Schulleitung wird mit den Beteiligten besprochen. Die Schulleitung erlässt einen begründeten Entscheid¹, sofern keine Einigkeit vorliegt.

Verfahren bei
fehlenden Ge-
suchsunterla-
gen

Ziff. 8 Liegen bei Einreichung des Gesuchs das Gutachten und die darauf basierende Empfehlung gemäss Ziff. 3 Abs. 3 noch nicht vor und können noch keine Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt werden, ist dies im Rahmen der Promotionsentscheide gemäss Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich³ gestützt auf dessen § 13 angemessen zu berücksichtigen.

1 Entscheide der Schulleitung gemäss Ziff. 5 und Ziff. 7 werden in Form einer Verfügung erlassen, die dem Rekurs an die Bildungsdirektion unterliegen (§ 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999).

2 Fassung gemäss Entscheid der Schulleiterkonferenz Mittelschulen vom 25. Januar 2012.

3 LS 413.251.1



Zentrale Aufnahmeprüfungen (ZAP) an den Mittelschulen des Kantons Zürich

Richtlinien für die Schulleitungen

Organisation Prüfungsräume

Drittpersonen dürfen die Prüfungszimmer nicht betreten. Dies muss schon im Aufgebot zur Aufnahmeprüfung klar mitgeteilt und an den Prüfungstagen durchgesetzt werden (Entscheid SLK vom 20.1.2010).

Umgang mit Gesuchen für Nachteilsausgleichsmassnahmen

Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Daher sind behinderten Prüfungskandidaten zum Ausgleich des mit der Behinderung verbundenen Nachteils formelle Erleichterungen zu gewähren, fachliche Anforderungen dürfen aufgrund der Behinderung nicht herabgesetzt werden.

Bis zum Ende der ZAP-Anmeldefrist vom 10. Februar eingereichte Gesuche für Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen von den Schulleitungen behandelt werden.

Grundsätzlich gelten die „Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen“ auch für die Durchführung der ZAP an den einzelnen Kantonsschulen:

Wenn vor der Prüfung keine anderslautenden Vereinbarungen im Sinne der Richtlinien getroffen werden, gilt die Regelung, dass die Prüfungsarbeiten von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine bestätigte Nachteilsdiagnose besteht, vorerst ohne Berücksichtigung des Nachteils beurteilt und benotet werden sollen. Danach ist zu berücksichtigen, welche Mängel durch diesen verursacht sein könnten.

Neben technischen Hilfsmitteln wie Hörgeräten, vergrösserten Prüfungsunterlagen, speziellen Sitzvorrichtungen etc. können als Nachteilsausgleichsmassnahme beispielsweise die Benutzung eines Computers oder die Anpassung der Prüfungszeit (Verlängerung) gewährt werden.

Damit die anderen Prüfungskandidaten bei ihrer Arbeit nicht gestört werden, muss in diesen Fällen ein gesonderter Prüfungsraum bereitgestellt werden. Die zeitlichen Verschiebungen bedingen, dass es in den Pausen keine Kontaktmöglichkeit mit anderen Prüfungskandidaten sowie Eltern, Angehörigen etc. geben darf. Mobiltelefone dürfen auch in den Pausen nicht verwendet werden.

Bei allen Vereinbarungen gilt es, den Regelbetrieb der Schule im Auge zu behalten.

Prüfungskorrektur

Querkorrektur: Alle Prüfungsarbeiten werden – mit Ausnahme des selbst verfassten Textes in Deutsch – aufgabenweise korrigiert.

Einsichtnahme in die schriftliche Prüfung

Die Termine für die Einsichtnahme müssen so angesetzt sein, dass den Eltern innerhalb der verkürzten Rekursfrist von 10 Tagen genügend Zeit für die Einsichtnahme bleibt. Nach einer schriftlichen Prüfung mit Aufnahme- bzw. Ablehnungsentscheid muss

die Einsichtnahme spätestens zwei Tage vor der mündlichen Prüfung gewährt werden. Eltern von Kandidaten, die an die mündliche Prüfung aufgeboten werden, haben kein Recht auf Einsichtnahme vor der mündlichen Prüfung.

Nach der mündlichen Prüfung muss die Einsichtnahme für die Eltern innert 5 Tagen gewährt werden.

Verfügung zum Aufnahmeentscheid mit verkürzter Rekursfrist

Die Rekursfrist ist einheitlich auf 14 Tage festzulegen.

Die Frist berechnet sich ab Erhalt der Verfügung durch die Eltern und nicht ab Einsichtnahme in die Prüfung.

Begründung für die verkürzte Rekursfrist im Verfügungstext zum Aufnahmeentscheid:

„Im Interesse eines möglichst raschen endgültigen Aufnahmeentscheids wird die Rekursfrist auf 14 Tage verkürzt.“

Rechtsmittelbelehrung (am Schluss der Verfügung zum Aufnahmeentscheid):

„Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat/Rechtsdienst, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.“

Wiedererwägungsgesuche während laufender Rekursfrist

- Ein Wiedererwägungsgesuch ist während laufender Rekursfrist *nicht* zu behandeln, wenn die Gesuchsteller Gründe vorbringen, die sie bereits zuvor wussten bzw. vor dem Entscheid hätten vorbringen können. In solchen Fällen ist den Eltern in Briefform mitzuteilen, dass auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten wird, beispielsweise, weil der/die Lernende keine Tatsachen vorbringt, die der Schulleitung nicht bereits bei ihrem Entscheid bekannt gewesen waren oder dass beispielsweise bereits vor der Prüfung hätte geltend gemacht werden müssen, dass der/die Lernende während der Prüfung krank war.
- Werden in einem Wiedererwägungsgesuch während laufender Rekursfrist Gründe geltend gemacht, die den Gesuchstellern erst nach dem Entscheid bekannt wurden – beispielsweise, dass bei der Einsicht in die Prüfungsunterlagen festgestellt wurde, dass die Punktzahlen nicht richtig zusammengezählt worden sind oder dass im Fach Mathematik ein nicht im Korrekturschema aufgeführter, aber ebenfalls richtiger Lösungsweg gewählt wurde –, ist das Wiedererwägungsgesuch *inhaltlich zu prüfen*. Nach dessen Prüfung ist das Wiedererwägungsgesuch *mit entsprechender Begründung entweder gutzuheissen oder abzulehnen (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung)* und der Entscheid den Eltern und auch der Rekursinstanz (Bildungsdirektion, Rechtsdienst Generalsekretariat) mitzuteilen.

Wiedererwägungsentscheide

Wiedererwägungsentscheide sind von der Schulleitung zu unterschreiben. Die Verfügung muss begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen sein sowie den Eltern und der Bildungsdirektion, Rechtsdienst Generalsekretariat, zugestellt werden. Auf Rechtsgleichheit für alle Prüfungskandidaten– insbesondere im Umgang mit Krankheit/ Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen – ist bei der Beurteilung von Wiedererwägungsgesuchen zu achten.

Stellungnahmen zu Rekursen

Die Stellungnahmen müssen per Briefpost ans Generalsekretariat der Bildungsdirektion (Rechtsdienst) eingereicht werden (Beilagen: Prüfungsunterlagen, Prüfungslösungen, Korrekturschema mit allfälligen Ergänzungen, Weisungen der Prüfungskommission).

Bei allen mündlichen Prüfungen wird ein Bericht über Verlauf und Beurteilung erstellt (Bericht ist im Rekursfall beizulegen; Handnotizen werden nicht zur Einsicht gegeben). Die Bewertung muss für die Rekurrierenden und die Rekursinstanz nachvollziehbar sein, das heisst sie muss wesentliche Kriterien und Argumente enthalten. Es dürfen nur Daten der vom Rekurs betroffenen Person kenntlich sein.

Nachträglich eingereichte Arztzeugnisse müssen gewürdigt werden, d.h. sie sind als Beweismittel zu beachten und zu prüfen.

Erreichbarkeit der Schulleitung

Die Schulen, die in ein Rekursverfahren involviert sind, müssen die telefonische Erreichbarkeit der Schulleitung während den Schulferien mit dem Rechtsdienst des Generalsekretariats vorgängig absprechen. Die Zustellung der Post an der Schule ist sicherzustellen.

Umteilung

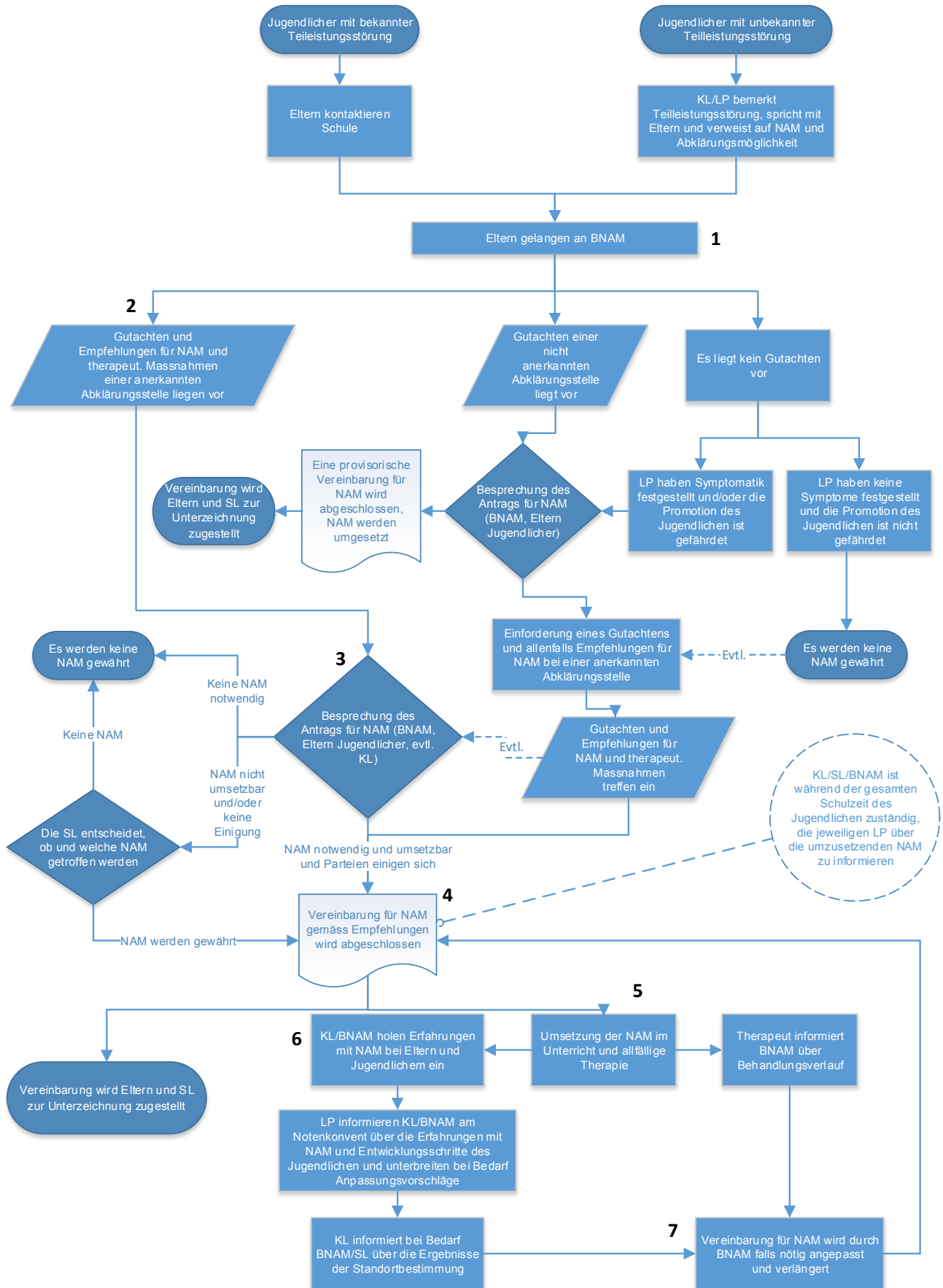
Die Schulen sorgen durch die Umteilung von Schülerinnen und Schülern untereinander für den notwendigen Ausgleich. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt über die Umteilung (§ 20 Abs. 2 Mittelschulverordnung). Die Schulen teilen den Betroffenen eine durch sie vorgenommene Umteilung an eine andere Schule mit Zitat von § 20 Abs. 2 Mittelschulverordnung schriftlich mit.

Zürich, 1.1.2013

Johannes Eichrodt
Leiter Abteilung Mittelschulen

Martin Zimmermann
Koordinator Zentrale Aufnahmeprüfungen SLK

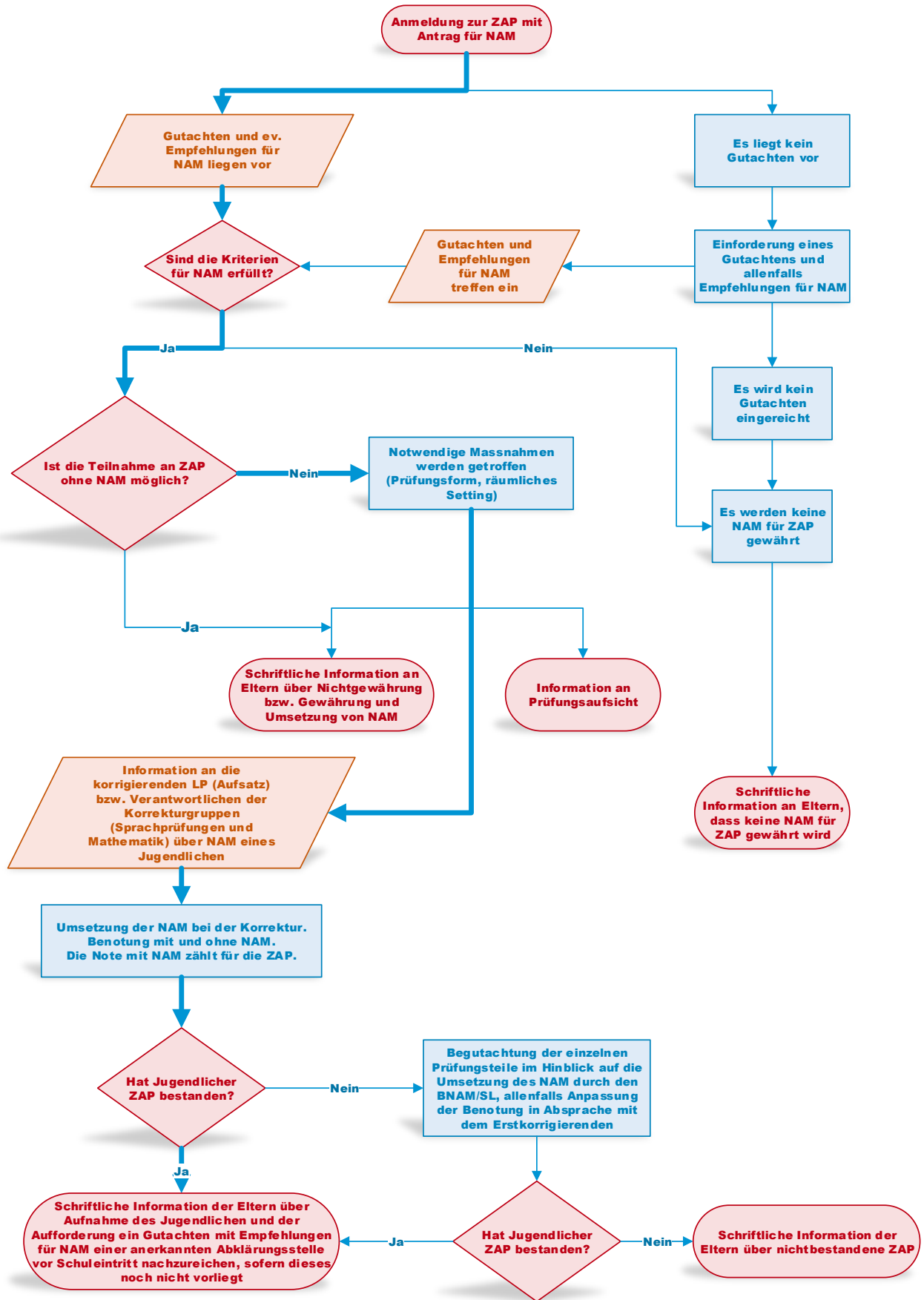
Ablaufschema für Nachteilsausgleich im Schulalltag



Legende der Formen



Ablaufschema für Nachteilsausgleich bei Aufnahmeprüfungen



Vereinbarung zum Nachteilsausgleich für Lea Muster, Klasse U1x

Rechtliche Grundlage	Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf die <i>Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen</i> vom 30. Januar 2014.	
Materielle Grundlage	Abklärungsbericht des Kantonsspitals Winterthur, logopädische Abklärung vom 10. März 2017.	
Gültigkeit	Ab Semesterbeginn bis Ende Schuljahr 2017/18. Am Ende des Schuljahrs wird die Vereinbarung überprüft und mit allfälligen Anpassungen weitergeführt.	
Informationen zur Schülerin	Lea Muster geboren 5.6.2001 Musterstrasse 7 Musterdorf Tel. ...	Eltern: Claudia und Kurt Muster Musterstrasse 7 Musterdorf Tel. ... claudiamuster@muster.ch
Befund	Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) nach ICD-10: F81.0, bei überdurchschnittlichen kognitiven Fähigkeiten.	
Situation	Lea wurde bereits im Februar 2014 am SPBD im Bezirk ... abgeklärt, wo eine Lese-Rechtschreibstörung festgestellt wurde. Eine Kinderpsychiaterin hat ausserdem eine ADHS diagnostiziert. In der ersten und zweiten Klasse der Primarschule erhielt Lea deshalb Stützunterricht. Nach einem Schulwechsel machte Lea derart grosse Fortschritte, dass der Stützunterricht nicht mehr weitergeführt wurde. Für die Aufnahmeprüfung an die KZO wurde Lea ein Nachteilsausgleich gewährt. Nach den ersten Schulwochen ohne besondere Massnahmen zeigt sich nun, dass Lea in den Fremdsprachen stark gefordert ist. Vor allem die Rechtschreibung der englischen und französischen Vokabeln fällt ihr schwer.	

Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM)

- | | |
|--------------------|--|
| Alle Fächer | <ul style="list-style-type: none">➤ Unterrichtsinhalte sollen so gut wie möglich visualisiert werden (z.B. mit Handouts und PowerPoint-Präsentationen).➤ Bei benoteten Arbeiten soll vermerkt werden, dass der Nachteilsausgleich gewährt worden ist. Nach Möglichkeit setzen die Lehrpersonen eine Note <i>mit</i> und eine <i>ohne NAM</i>. |
| Deutsch | <ul style="list-style-type: none">➤ Orthografiefehler sollen bei Aufsätzen und anderen schriftlichen Arbeiten nur halb gewichtet werden.➤ Grammatikfehler sollen ebenfalls nur halb gewichtet werden, wenn sie auf mangelnde Rechtschreibfähigkeiten zurückzuführen sind. Die Lehrperson entscheidet unter Berücksichtigung des im Unterricht behandelten Themas und der Einschätzung der Fehlerursache, ob ein Grammatikfehler halb oder ganz gewichtet wird.➤ Wiederholungsfehler (Folgefehler) sollen nur dann gezählt werden, wenn sie ein Thema des Unterrichts bzw. Prüfungsstoffs betreffen.➤ Zeitzuschlag in schriftlichen und mündlichen Prüfungen bis 10%. Die Lehrperson ist bei Bedarf dafür besorgt, dass während der Zusatzzeit ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Beaufsichtigung gewährleistet ist. |

- Für Rechtschreibprüfungen gelten besondere Abmachungen, zum Beispiel können nur ausgewählte Teilbereiche zum Gegenstand einer Prüfung werden.
 - Um den tatsächlichen Lernerfolg nach einer Unterrichtssequenz zu messen, kann in Ergänzung zu schriftlichen Prüfungen auch mündlich getestet (Zweiersituation SchülerIn-Lehrperson) oder ein kurzer Vortrag verlangt werden.
- Fremdsprachen**
- Orthografiefehler sollen nur halb gewichtet werden, wenn die entsprechenden Wörter phonetisch korrekt sind.
 - Grammatikfehler sollen ebenfalls nur halb gewichtet werden, wenn sie auf mangelnde Rechtschreibfähigkeiten zurückzuführen sind. Die Lehrperson entscheidet unter Berücksichtigung des im Unterricht behandelten Themas und der Einschätzung der Fehlerursache, ob ein Grammatikfehler halb oder ganz gewichtet wird.
 - Wiederholungsfehler (Folgefehler) sollen nur dann gezählt werden, wenn sie ein Thema des Unterrichts bzw. Prüfungsstoffs betreffen.
 - Zeitzuschlag in schriftlichen und mündlichen Prüfungen bis 10%. Die Lehrperson ist bei Bedarf dafür besorgt, dass während der Zusatzzeit ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Beaufsichtigung gewährleistet ist.
 - Um den tatsächlichen Lernerfolg nach einer Unterrichtssequenz zu messen, kann in Ergänzung zu schriftlichen Prüfungen auch mündlich getestet werden (Zweiersituation SchülerIn-Lehrperson).
- Übrige Fächer**
- Kein Abzug in Prüfungen und anderen schriftlichen Arbeiten wegen mangelhafter Rechtschreibung.
 - Zeitzuschlag (10%) bei Prüfungen, bei welchen viel gelesen und/oder geschrieben werden muss. Die Lehrperson ist bei Bedarf dafür besorgt, dass während der Zusatzzeit ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Beaufsichtigung gewährleistet ist.
- Klassenlehrperson**
- Der Klassenlehrer erfasst die schulischen Leistungen von Lea in der Mitte jeden Semesters mit einer Zwischenbeurteilung, bespricht allfällige ungenügende Leistungen mit ihr und informiert bei Gefährdung der Promotion die Eltern.
- Bedingung**
- Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen ist an die Bedingung geknüpft, dass Lea zur Verbesserung ihrer Lese- und Rechtschreibkompetenzen eine LRS-Therapie besucht.
- Lea und ihre Eltern bemühen sich um einen Therapieplatz (evtl. gibt es bei der gewünschten Logopädin/beim gewünschten Logopäden eine Warteliste), sodass die Therapie möglichst bald beginnen kann.
- Die therapeutische Fachperson verfasst zuhanden der KZO (Adressaten: Schulleitung und Martin Studer, NAM-Beauftragter der Schulleitung) einen knappen Bericht. Diese Standortbestimmung soll Angaben über die Arbeitsweise, die behandelten Therapiebereiche, die Fortschritte und die vorgesehenen Behandlungsschritte im kommenden Semester enthalten. Termin: jeweils 1 Woche vor den Notenkonferenzen.
- Die Eltern stellen sicher, dass die therapeutische Fachperson von dieser Vereinbarung *Kenntnis* erhält und geben den oben genannten Bericht in *Auftrag*.
- Information und Kommunikation**
- Der Klassenlehrer informiert die Fachlehrpersonen und stellt sicher, dass auch neu zum Kollegium stossende Lehrpersonen informiert werden.
 - Der Klassenlehrer und Lea informieren in Absprache miteinander und in angemessener Form die Klasse.

Vertrauliche Information

- Die Klassenlehrperson stellt die Rückmeldungen zu den Erfahrungen mit den NAM, die anlässlich der Notenkonferenz am Ende des Semesters formuliert werden, zusammen und sendet sie per Mail innerhalb einer Woche nach der Notenkonferenz an die Eltern, an die therapeutische Fachperson und an den NAM-Beauftragten der Schule. Damit wird ein gegenseitiger Austausch über angemessene Fördermassnahmen möglich. Ausserdem kann darin auch ein Antrag zur Anpassung der NAM formuliert werden.
- Die Eltern teilen dem NAM-Beauftragten und dem Klassenlehrer Namen, Adresse und Mail der therapeutischen Fachperson mit, sobald die Therapie aufgenommen worden ist.
- Die Eltern teilen dem NAM-Beauftragten bis spätestens eine Woche nach der Notenkonferenz am Ende des Schuljahrs mit, ob eine Anpassung der NAM gewünscht wird. (Ohne Rückmeldung seitens der Eltern werden die NAM im folgenden Jahr unverändert weitergeführt.)

Die Eltern erklären sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden, dass diese NAM-Vereinbarung allen Lehrpersonen, bei denen ihr Sohn/ihre Tochter obligatorischen Unterricht hat, kommuniziert wird. Ansonsten sind die Informationen vertraulich und dürfen nicht an Unbeteiligte weitergegeben werden.

Schulleitung: Frau ...

Klassenlehrer: Herr ...

Eltern

Lea Muster

Musterdorf, den 25. August 2017

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Maturitätsschulen.

Ein Handbuch für die Praxis (Daniel Kunz und Martin Studer)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Pädagogische Grundsätze (Umgang mit Behinderungen/Störungen)
- 4 Voraussetzungen und formelles Verfahren für den Nachteilsausgleich an Mittelschulen
- 5 Besprechung des Gesuchs (BNAM, SchülerIn, Eltern, evtl. Fachpersonen)
- 6 Vereinbarung von Nachteilsausgleichsmassnahmen
- 7 Nachteilsausgleichsmassnahmen im Unterricht
 - 7.1 Lese- und Rechtschreibstörung (LRS, auch: Dyslexie oder Legasthenie)
 - 7.1.1 Begriffsbestimmung
 - 7.1.2 Auswirkungen auf den Schulalltag und didaktische Massnahmen
 - 7.1.3 Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen
 - 7.1.4 Exemplarisches Beispiel einer NAM-Vereinbarung bei LRS
 - 7.1.5 Therapeutische Begleitung, schulische Förderung und Unterstützung zuhause
 - 7.2 ADS
 - 7.3 ADHS
 - 7.4 Autismusspektrumsstörung/Aspergersyndrom
 - 7.5 AVWS
 - 7.6 Redeflussstörung (Stottern/Poltern)
 - 7.7 Graphomotorische Störung
 - 7.8 Hörbehinderung
 - 7.9 Sehbehinderung und Blindheit
 - 7.10 Cerebrale Parese
 - 7.11 Chronische Krankheiten
 - 7.12 Psychische Behinderung
- 8 Information und Kommunikation
- 9 Nachteilsausgleich bei Prüfungen
- 10 Therapie, Begleitung und Beratung
- 11 Finanzierung von Therapie und Begleitung
- 12 Weiterbildung von Lehrpersonen
- 13 Häufige Fragen
- 14 Stichwortverzeichnis
- 15 Bibliographie

Abkürzungsverzeichnis

AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung (Teil der Bildungsdirektion des Kantons Zürich)
BNAM	Beauftragte/r für Nachteilsausgleichsmassnahmen
KL	Klassenlehrperson
LP	Lehrpersonen
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Teil der Bildungsdirektion des Kantons Zürich)
NA	Nachteilsausgleich
NAM	Nachteilsausgleichsmassnahmen
SL	Schulleitung
ZAP	Zentrale Aufnahmeprüfung